

Beschluss vom 31. März 2026

Kleine Anfrage 2026/3

betreffend «Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus dem 1. Datacenter?»

In einer Kleinen Anfrage vom 19. Januar 2026 stellt Kantonsrat Maurus Pfalzgraf die Frage «Welche Schlüsse zieht der Regierungsrat aus dem 1. Datacenter?»

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Der Regierungsrat misst der Nutzbarmachung von Prozessabwärme eine hohe Bedeutung zu. Ein entsprechendes Ziel findet sich denn auch in den Schwerpunkten der Regierungstätigkeit 2026. Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für energietechnisch und volkswirtschaftlich sinnvolle Lösungen ein. Zusätzliche Vorgaben zur Abwärmenutzung, die über den jetzigen Stand des Energiegesetzes hinausgehen, stellen aber Eingriffe in die Eigentumsгарantie dar und bedürfen deshalb einer gesetzlichen Grundlage.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die spezifischen Fragen wie folgt beantworten:

1. Wie ist dieser Wert von 10 MW Abwärmeleistung zustande gekommen?

Die 10 MW Abwärmeleistung entsprechen gemäss Betreiberin des Rechenzentrums der Leistung, die unter Berücksichtigung der Auslastung des Rechenzentrums für leitungsgebundene externe Nutzer (Nachbarn, Gemeinde etc.) konstant bereitgestellt werden kann. Dies deckt sich mit den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie für das Rechenzentrum Beringen, die der Kanton im Jahr 2022 erstellt hat. Für den Endausbau des Rechenzentrums wurde bei einer durchschnittlichen Auslastung von 30 bis 50 Prozent eine Abwärmeleistung von 9 bis 15 MW ermittelt.

2. Wie werden diese geforderten 10 MW Abwärmeleistung rückblickend bewertet? Ist so eine möglichst vollständige Abwärmenutzung gewährleistet?

Für den Betrieb von Wärmenetzen ist eine verlässliche, planbare und kontinuierliche Wärme-lieferung von zentraler Bedeutung. Ist dies nicht gegeben, sind zusätzliche Investitionen in Speicher, Spitzenlastanlagen und redundante Wärmeerzeugungskapazitäten erforderlich. Dies erhöht die Investitions- und Betriebskosten und wirkt sich auf die Wärmegestehungskosten aus. Eine Maximierung der Abwärmenutzung ist daher oft mit einer Verschlechterung der Gesamtwirtschaftlichkeit verbunden. Für das Rechenzentrum Beringen wurde deshalb nicht auf eine maximale Abwärmeleistung gesetzt, sondern auf eine möglichst konstante und planbare

Einspeisung. Mit der Ansiedlung eines zweiten Rechenzentrums könnten sich Synergien ergeben, wenn Speicher- und Redundanzsysteme gemeinsam genutzt werden. Damit könnte die Auslastung der Infrastruktur gesteigert, die Gesamtwirtschaftlichkeit verbessert und die jeweiligen Anteile nutzbarer Abwärme erhöht werden.

3. *Wie will der RR sicherstellen, dass bei allfällig weiteren Baubewilligungen für Datacenter, eine möglichst vollständige und kostenlose Nutzung des gigantischen Abwärmepotentials sichergestellt werden kann?*

Mit der Inkraftsetzung des neuen Energiegesetzes (EnerG) per 1. Januar 2026 gelten höhere Anforderungen an Neubauten mit einem Nettowärmeüberschuss von mindestens 2 GWh pro Jahr (Art. 23 EnerG). Dazu gehören in der Regel auch Daten- oder Rechenzentren. Diese werden verpflichtet, ihre Abwärme Dritten zur Verfügung zu stellen, sofern eine Nachfrage besteht. Ebenso wurden mittels Energieverordnung (EnerV) Effizienzanforderungen an Rechenzentren formuliert. Diese gesetzlichen Vorgaben an Rechenzentren sind bei einer weiteren Baubewilligung einzuhalten. Die Effizienzanforderungen an Rechenzentren (PUE+ oder SDEA-Label Stufe Gold, § 25a EnerV) sind mit einer Abwärmenutzung einfacher zu erreichen, sie ist aber zur Einhaltung der Vorgaben nicht zwingend. Ein kostenloses Zur-Verfügung-Stellen der Abwärme, zumindest in den ersten Betriebsjahren, wurde vom Kantonsrat abgelehnt.

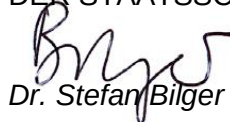
Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass eine sinnvolle Abwärmenutzung zustande kommt. So hat er im Falle des Rechenzentrums in Beringen die bereits angesprochene Machbarkeitsstudie durchgeführt, welche die technische und wirtschaftliche Machbarkeit einer möglichst vollständigen Abwärmenutzung untersucht hat. Basierend auf dieser Machbarkeitsstudie wurde unter Leitung der Wirtschaftsförderung ein Vorprojekt durch die Firma Renercon erstellt. Für die Erarbeitung eines Submissionskonzeptes zur Ausschreibung eines Fernwärmeprojekts hat der Regierungsrat im vergangenen Jahr einen Exekutivkredit bewilligt. Beauftragt mit der Ausarbeitung wurde die Firma tbf + Partner AG.

4. *Wie wird sichergestellt, dass die kostenlose Wärmebezugsrechte nicht an Dritte übertragen werden, die die Abwärme wiederum zu Marktkonditionen handeln ohne selbst relevante Wärmeverteilinfrastruktur zu betreiben?*

Es ist Sache der beteiligten Akteure, eine für alle tragfähige Lösung zu finden. Wie bereits in der Antwort auf Frage 3 aufgeführt, besteht von Gesetzes wegen keine Anforderung, die Abwärme kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Schaffhausen, 31. März 2026

DER STAATSSCHREIBER


Dr. Stefan Bilger